

RS Vfgh 1998/3/31 B1660/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

Rechtssatz

Ab 5. April 1998 ~~k e i n e F o l g e~~.

Der weiteren Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stehen - wie die belangte Behörde in ihrem Schriftsatz vom 03.03.98 zu Recht ausgeführt hat - zwingende öffentliche Interessen entgegen, weil eine Inanspruchnahme der Kautions in Form einer Bankgarantie nur bis zu deren Erlöschen am 30.06.98 möglich ist, mag auch die Frage der Berechtigung der erhobenen Vorwürfe noch strittig sein.

(Feststellung des Verfalls einer Kautions iZm der Vorschreibung einer Auflage bei Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung in der Höhe von S 500.000,-; Aberkennung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag der belangten Behörde; vgl B1660/97, B v 12.08.97).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1660.1997

Dokumentnummer

JFR_10019669_97B01660_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at